



Amtliche Bekanntmachungen

Tischler-Innung Kreis Steinburg - Änderung der Gebührenordnung mit
Gebührenverzeichnis

Die Mitgliederversammlung der Tischler-Innung Kreis Steinburg hat in ihrer Sitzung am 27.11.2025 folgende neue Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis beschlossen:

Siehe Anlage

Horst, 27.11.2025

Hans-Wilhelm Lorentzen
Obermeister

Claudia Mohr
Geschäftsführerin

Gebührenordnung der Tischler-Innung Kreis Steinburg

Tischler-Innung Kreis Steinburg

Geschäftsstelle:

Handwerkerallee 13a, 25358 Horst

Tel.: 04126/47777-00, Fax: 04126/47777-11

Aufgrund von § 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S.2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, wird nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Innung erhebt für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Gegenstand dieser Gebührenordnung ist.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert sowie der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (3) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen.

§ 3 Ermäßigung, Stundung und Erlass

Die Innung kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, nicht angebracht erscheint oder für die Innung unwirtschaftlich wäre. Bereits festgesetzte Gebühren oder Auslagen können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in keinem angemessenen Verhältnis zur Gebühren- oder Auslagenschuld stehen.

§ 4 Auslagen

- (1) Die Innung kann die Erstattung der im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und der Inanspruchnahme von Ausschüssen, Schlichtungsstellen und ähnlichen Einrichtungen oder Tätigkeit stehenden notwendigen baren Auslagen verlangen.
- (2) Zu den Auslagen gehören insbesondere:
 - a) Kosten für Lehr- und Lernmittel sowie Raumbenutzung und Material im Zusammenhang mit Lehrgängen, Prüfungen und Fördermittelberatung,
 - b) Postgebühren wie Porto- oder Fernspreckgebühren. Diese können als Pauschalsatz erhoben werden,
 - c) die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle nach den jeweils geltenden Vorschriften zu gewährende Reisekostenvergütung,

- d) die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge,
- e) die Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
- f) Beschaffungskosten für Drucksachen,
- g) Gerichtskosten,
- h) Auskunftskosten (z.B. vom Einwohnermeldeamt, Handelsregister),
- i) Fotokopierkosten.

(3) Die Erstattung der in Absatz 2 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

(1) Die Gebührenschuld für eine Handlung entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der Handlung. Bei Einziehungen entsteht die Gebührenschuld mit der Antragstellung.

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme.

(3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Amtshandlung oder die Tätigkeit (z.B. durch Zahlungsverzug) veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Von Auszubildenden werden Gebühren und Auslagen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses nicht erhoben. Hierfür anfallende Gebühren und Auslagen sind von den Inhabern der jeweiligen Ausbildungsbetriebe zu entrichten.

§ 7 Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren und Auslagen werden bei nicht fristgerechter Bezahlung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe des Leistungsbescheides mit einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche angemahnt. Hierfür werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Innung erhoben.

(2) Wird der geschuldete Betrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird er zwangsweise beigetrieben. Die Beitreibung erfolgt durch die Gemeinden nach den für die Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Kosten der Beitreibung hat der Schuldner zu tragen.

(3) Auf die Beitreibung von Kleinbeträgen bis 50,00 Euro kann verzichtet werden.

(4) Wird der geschuldete Betrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt, werden vom Schuldner Säumniszuschläge entsprechend der Regelungen der jeweils gültigen Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 8 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der rechtlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung oder Tätigkeit aber noch nicht beendet ist, so kann je nach Stand der Bearbeitung eine angemessene Teilgebühr erhoben werden.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit deren Bekanntgabe an die Gebühren- und Auslagenschuldner fällig, wenn die Innung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 10 Gebühren im Rechtsmittelverfahren

- (1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Gebührenfestsetzung, so ist als Gebühr für den Widerspruchsbescheid ein Viertel der streitigen Gebühr, höchstens jedoch 35,00 € zu berechnen.

§ 11 Verjährung von öffentlich-rechtlichen Abgaben und Auslagen (nach Abgabenordnung)

- (1) Die Verjährung der Ansprüche richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

§ 12 Verjährung von zivilrechtlichen Ansprüchen (nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch)

- (1) Die Verjährung der Ansprüche auf Gebühren (z. B. nach dem RVG und GKG) bzw. Auslagen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

§ 13 Erstattung

Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Rechtsbehelf über öffentlich-rechtliche Abgaben

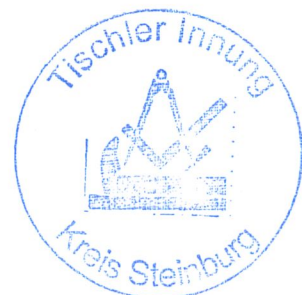
- (1) Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.
- (2) Wird eine Entscheidung über die Gebühren und Auslagen selbständig angefochten, so ist dieses Rechtsbehelfsverfahren als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde am 27.11.2025 durch die Innungsversammlung beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die Handwerkskammer Lübeck sowie nach der satzungsgemäßen Veröffentlichung in Kraft. Bisherige Gebührenregelungen der Innung treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.


Obermeister


Geschäftsführerin



Gebührenverzeichnis zu § 2 der Gebührenordnung der Tischler-Innung Kreis Steinburg

(Beschluss vom 27.11.2025)

Gegenstand	Gebühr in €
Ifd. Nr.	
A – Allgemeine Verwaltung	
1. Beglaubigung	5,00
2. Anfertigen von Fotokopien je Stück - einseitig	0,15
Anfertigen von Fotokopien je Stück - doppelseitig	0,30
3. Abgabe von Drucksachen	lt. Kaufpreis
a) Tarifverträge	lt. Kaufpreis
b) allgemeinverbindliche Tarifverträge	gem. §§ 9, 5 TVGDV
4. Mahngebühren für Beiträge, Gebühren und Auslagen	
a) erste Mahnung	0,00
b) zweite Mahnung	5,00
c) jede weitere Mahnung	10,00
Gebühr für die Bearbeitung der zwangsweisen Beitreibung von	
5. Beitrags- und Gebührenforderungen der Innung gegen säumige	45,00
Schuldner je Vollstreckungsersuchen im Wege der Amtshilfe	
6. Zurückweisende Entscheidung im Antragsverfahren	148,00
7. Zurückweisende Entscheidung im Widerspruchsverfahren	148,00
B – Rechtsberatung	
1. Bearbeitungsgebühren Wettbewerbsstreitigkeiten	
a) Unterlassungsaufforderung / Abmahnung	250,00
b) Vertragsstrafe bei Nichterfüllung lt. Gesetz gegen den unlauteren	
Wettbewerb	2.500,00

2. Inanspruchnahme durch Innungsbetriebe für die arbeitsgerichtliche und sozialgerichtliche Prozessvertretung
- a) zwei Prozessvertretungen pro Betrieb und Kalenderjahr innerhalb Schleswig-Holsteins und Hamburgs 0,00
- b) ab der dritten Prozessvertretung pro Betrieb und Kalenderjahr im ersten Rechtszug innerhalb Schleswig-Holsteins und Hamburgs 500,00
- c) jede Prozessvertretung außerhalb Schleswig-Holsteins und Hamburgs sowie jede Prozessvertretung ab dem zweiten Rechtszug 500,00 zzgl. notwendiger Reisekosten und Auslagen

C – Inkassoverfahren

1. Inkasso-Gebühren und Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens oder des Vollstreckungsverfahrens gemäß GKG und RVG
2. Inanspruchnahme durch einen Innungsbetrieb für das Inkassoverfahren pro Verfahren 15,00
zzgl. Auslagen wie z. B. Gerichtskosten

Das Inkassoverfahren umfasst die außergerichtliche Geltendmachung des Anspruchs, die Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens sowie die Zwangsvollstreckung.

D – Ausbildung und Prüfungen

1. Zwischenprüfung 345,00 zuzüglich Materialkosten: 30,00

Bei Innungsmitgliedern ist ein Teilbetrag von 240,00 € bereits über den Innungsbeitrag abgegolten.

Sofern für die Durchführung der Prüfung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben besondere Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten sind, können die dafür entstandenen notwendigen Kosten auch im Nachgang zur Prüfung den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt werden.

2. Gesellenprüfung 390,00 zuzüglich Materialkosten: 90,00

Bei Innungsmitgliedern ist ein Teilbetrag von 205,00 € bereits über den Innungsbeitrag abgegolten.

Sofern für die Durchführung der Prüfung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben besondere Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten sind, können die dafür entstandenen

notwendigen Kosten auch im Nachgang zur Prüfung den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt werden

3. Lehrlingsbetreuungsgebühr 6,00 pro Monat

Bei Innungsmitgliedern ist der Betrag bereits über den Innungsbeitrag abgegolten.

4. Berichtshefte lt. Kaufpreis

5. Entscheidung über die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung 57,00

Bei Innungsmitgliedern ist der Betrag bereits über den Innungsbeitrag abgegolten.

6. Entscheidung über die ausnahmsweise Zulassung zur Gesellenprüfung 57,00

7. Zweitausfertigung des Gesellen-, Abschluss- oder Fortbildungszeugnisses 45,00

8. Schlichtungsausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten 297,00

Bei Innungsmitgliedern ist der Betrag bereits über den Innungsbeitrag abgegolten.